

Kostensatzung

Der Markt Eschau erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) die folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Eschau (Kostensatzung)

§ 1

Der Markt Eschau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im KommKVz enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem KommKVz bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist; fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Eschau (Kostensatzung) vom 01.10.1981 außer Kraft.

Eschau, den 19.12.2001
Markt Eschau

G ü n t h e r
1. Bürgermeister